

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 07.10.2019

Anfrage Nr.: 0060/2019/FZ
Anfrage von: Stadtrat Föhr
Anfragedatum: 07.08.2019

Betreff:

Lärmbelästigungen durch Motorradfahrer

Schriftliche Frage:

Der Lärm durch rücksichtslose Motorradfahrer ist nicht nur in den Odenwaldgemeinden, sondern auch zumindest in Teilen Heidelbergs von Frühling bis Herbst ein großes Problem. Insbesondere im Neckartal (B37/L534), aber auch beispielsweise am Ortsausgang Peterstal (L596) sorgen Motorradfahrer an den Wochenenden durch rücksichtsloses Aufheulen lassen der Motoren für massive Lärmbelästigung. Mir ist bewusst, dass es sich dabei nicht um die Mehrheit der Motorradfahrer handelt, dennoch hat das Problem nach meiner Beobachtung und nach Rückmeldungen aus der Bürgerschaft in den letzten Jahren leider zugenommen.

Ich bitte daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sieht die Stadtverwaltung Handlungsbedarf beim Thema „Lärmbelastung durch Motorradfahrer“?
2. Welche Möglichkeiten hat die Stadt (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei) gegen solchen temporären Lärm durch Motorradfahrer auf bestimmten Strecken vorzugehen?
3. Stehen bestimmte Landes- oder Bundesgesetze einer schärferen Kontrolle im Weg, wenn ja, welche?
4. Gibt es seitens Stadt und Polizei Lärmkontrollen von Motorradfahrer in Heidelberg oder sind solche zukünftig geplant?
5. Ist dieser temporäre Lärm durch Motorräder Teil des Lärmaktionsplans oder fällt dieser hier heraus?
6. Gibt es in Heidelberg einen Lärmschutzbeauftragten, der Beschwerden (z.B. bei Motorradlärm) nachgeht und der für die Bürger Ansprechpartner in solchen Fragen ist?
7. Falls nein, wie geht die Stadt mit Beschwerden von Betroffenen um?

Antwort:

1. Die Stadt Heidelberg ist sich der Lärmbelästigung der Bürgerinnen und Bürger insbesondere durch den Motorradverkehr bewusst und sieht daher Handlungsbedarf beim Thema „Lärmbelästigung durch Motorradfahrer“. Aus diesem Anlass hat das städtische Amt für Verkehrsmanagement am 11.07.2019 beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg einen Antrag auf Förderung eines Motorradlärm-Displays gestellt.
2. Die Möglichkeiten der Stadt Heidelberg, gegen temporären Lärm durch Motorradfahrende auf bestimmten Strecken vorzugehen, sind begrenzt. Nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Im Hinblick auf § 45 Absatz 9 StVO sind Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Somit ist es, basierend auf dieser Vorschrift, möglich, den Motorradverkehr von bestimmten Straßen mittels Straßensperrung oder sonstigen Verkehrsverboten auszuschließen. Eine solche Maßnahme kann jedoch nur bei Vorliegen eines gravierenden Falles vollzogen werden. Sofern im Rahmen der Prüfung der Lärmschutzverordnung durch das Amt für Umweltschutz festgestellt wird, dass die Grenzwerte in besonderem Maße durch Motorradfahrende deutlich überschritten werden, kann die Stadt Heidelberg den Motorradverkehr auf bestimmte Strecken beschränken.
3. Nein.
4. Die Verkehrspolizei hat diese Frage wie folgt beantwortet:

„Spezielle Lärmkontrollen oder Verkehrskontrollen des Motorradverkehrs kann nur die Polizei im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse durchführen.“

Das Polizeipräsidium (PP) Mannheim führt seit Jahren aufgrund der jährlichen Vorgaben aus der Verkehrsüberwachungskonzeption besondere Aktionen zur Überwachung des Motorradverkehrs durch. In der Zeit von April bis Oktober sind die Präsidien gehalten, regelmäßig Schwerpunktkontrollen durchzuführen. Die Kontrollen werden im Sinne des ganzheitlichen Ansatzes grundsätzlich als Anhaltekontrollen konzipiert. Im Rahmen dieser Kontrollen werden sowohl technische als auch persönliche Überprüfungen (Motorradfahrer) durchgeführt. Zu den technischen Überprüfungen gehören selbstverständlich die Überprüfung der Auspuffanlagen und eine Lärmmessung. Schließlich werden dabei auch Geschwindigkeitskontrollen, bevorzugt mit dem Lasermessgerät, integriert.

Die Festlegung der Kontrollstrecken wird anhand des aktuellen Unfall-Lagebildes, der Besonderheiten der Straßenabschnitte für den Motorradverkehr (sogenannte Motorradstrecken) und aufgrund von Hinweisen und Beschwerden von Behörden und der Bevölkerung getroffen. Zu diesen besonderen Streckenabschnitten gehören in Heidelberg selbstverständlich die L 596 zwischen Ziegelhausen und Wilhelmsfeld, sowie die Neckartalstrecken B 37 und L 534.

Die Verkehrsüberwachungskonzeption des PP Mannheim hat im Übrigen zu Beginn des Jahres 2019 durch die Fachkonzeption Bekämpfung von Motorradunfällen des Innenministeriums Baden-Württemberg 2019 eine weitere Intensivierung der Kontrolltätigkeit, aber auch der Präventionsmaßnahmen „Motorradfahrer“ erfahren. Diese Fachkonzeption trägt zum einen der Entwicklung der Verkehrsunfall-Lage in Baden-Württemberg, zum anderen den zunehmenden negativen und störenden Auswirkungen für die Umwelt durch den Motorradverkehr Rechnung. Es ist somit davon auszugehen, dass diese Entwicklung in den kommenden Jahren anhalten wird und die polizeilichen Aktivitäten in diesem Überwachungssektor zunehmen werden.“

Neben den von der Polizei durchgeführten Kontrollen ist die Stadt Heidelberg ambitioniert, mittels eines Motorradlärm-Displays den durch den Motorradverkehr verursachten Lärm zu minimieren. Die Stadt Heidelberg verfolgt das Ziel, die Situation für Bürgerinnen und Bürger, die entlang bzw. in der Nähe einer Motorradstrecke wohnhaft sind, zu verbessern. Dieses soll insbesondere mittels des Motorradlärm-Displays, bestehend aus einem Dialog-Display und einer TOPO.bigbox.fsk, erreicht werden. Bei der TOPO.bigbox.fsk handelt es sich um ein Leitpostenzählgerät, das infolge einer akustischen Erfassung zwischen einem Motorrad und sonstigen Fahrzeugen differenziert sowie dessen Geschwindigkeit und Lautstärke misst. Das ca. 60m bis 100m entfernt angebrachte Dialog-Display zeigt dem Motorradfahrenden daraufhin an, ob er zu laut unterwegs ist. Dies wäre der Fall, sofern er 84 Dezibel überschreitet. Ein solches Motorradlärm-Display weist den vorbeifahrenden Motorradfahrenden auf die durch sie verursachten Lärmemissionen hin, sodass dieser seine Fahrweise hinsichtlich einer Lärmreduzierung entsprechend anpassen soll.

Zur Ermittlung eines geeigneten Standortes wurde eine Verkehrszählung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dieser Zahlen sowie der Vorgaben soll das Display in der Wilhelmsfelder Straße auf Höhe der Hausnummer 147 in Fahrtrichtung Süd aufgestellt werden.

Die Stadt Heidelberg erhält eine Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung (4000 €) durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg.

Die Stadt Heidelberg wird sich dieser Herausforderung stellen und mittels des Motorradlärm-Displays die Lärmbelästigung für ihre Bürgerinnen und Bürger reduzieren.

5. Ein Lärmaktionsplan nach EU-Umgebungslärm-Richtlinie bezieht sich auf Lärmkarten, die berechnete Lärmindizes auf der Basis gesetzlicher Vorschriften darstellen. Diese Lärmindizes sind mit lärmäquivalenten Dauerschallpegeln über ein gesamtes Kalenderjahr vergleichbar. Da Motorradlärm nur saisonal auftritt und hierfür auch keine Berechnungsvorschrift existiert, kann er nicht im Rahmen der Lärmaktionsplanung behandelt werden.
6. Einen Lärmschutzbeauftragten gibt es bei der Stadt Heidelberg nicht.
7. Ansprechpartner bei Lärmbeschwerden sind, je nach Lärmquelle und anzuwendendem Rechtsbereich, die Polizei oder das Bürgeramt (Ordnungsrecht/ Ruhestörung), das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie (Immissionsschutzrecht/ Anlagenlärm, Lärmaktionsplanung) und die Verkehrspolizei oder das Amt für Verkehrsmanagement.

